

Aktualitäten zur Berichterstattung 2022

Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Geschäftsbericht inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle, Stiftungsratsprotokoll und Tätigkeitsbericht) sind der BVS innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bis spätestens **30. Juni 2023**.

Für die im Jahr 2022 neu gegründeten Stiftungen gilt die in der Verfügung betreffend "*Übernahme der Aufsicht*" aufgeführte Frist zur erstmaligen Einreichung der Berichterstattungsunterlagen.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Dabei ist zwingend **das offizielle Formular "Gesuch um Fristerstreckung"** (abrufbar unter www.bvs-zh.ch/klassische-stiftungen/formulare) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter den Voraussetzungen bewilligt, dass die Stiftung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass insbesondere keine Umstände vorliegen, welche die Erreichung des Stiftungszweckes gefährden, dass das statutarisch vorgesehene Kapital der Stiftung vorhanden ist und dass keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vorliegen, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung beeinflussen könnten.

c. Einzureichende Unterlagen

(Vgl. Merkblatt "*Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen*", gültig ab 1. Januar 2015, abrufbar unter www.bvs-zh.ch). Die Berichterstattung ist innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (d.h. für Stiftungen mit Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni 2023) dem BVS als ein **Gesamtpaket** einzureichen.

Bei Stiftungen, die der eingeschränkten Revision unterliegen, umfasst die Berichterstattung folgende Unterlagen:

- Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- Bericht der Revisionsstelle;
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts (vgl. nachstehend lit. d);
- Tätigkeitsbericht (Bericht über die konkrete Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr) und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Weiter haben Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer **ordentlichen Revision** verpflichtet sind, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Schliesslich können Stiftungen, die **von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit** sind (Art. 83b Abs. 2 ZGB), lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Stiftungen können uns die Berichterstattung – wie übrigens die Unterlagen für die meisten Geschäftsprozesse – elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den **Dokumenten-Upload** finden Sie auf www.bvs-zh.ch/service. Bitte beachten Sie, dass wir aus technischen Gründen keine Dokumente mehr per Mail entgegennehmen können.

Falls Sie die Zustellung per Post bevorzugen, bitten wir Sie, die Unterlagen ungebunden / nicht geheftet einzureichen und auf die Zustellung von weiteren Unterlagen zu verzichten.

d. Rechtsgültig unterzeichnete Stiftungsratsprotokolle und Geschäftsberichte

Es ist darauf zu achten, dass insbesondere Stiftungsratsprotokolle und Unterlagen, die der BVS vorzulegen sind, jeweils **rechtsgültig** unterzeichnet sind (vgl. Ziff. I.4. des Merkblatts "*Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen*").

Ein Stiftungsratsprotokoll einer Sitzung vor Ort, einer virtuellen Besprechung oder eines einstimmig auf dem Zirkularweg getroffenen Entscheids ist rechtsgültig unterzeichnet, wenn entweder der Stiftungsratspräsident und der Protokollführer unterzeichnen oder aber Mitglieder des Stiftungsrates gemäss Zeichnungsberechtigung, d.h. bei Kollektivzeichnungsberechtigung von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern.

Ist der Stiftungsrat gemäss Urkunde bzw. Reglement beschlussfähig (Anwesenheitsquorum), ist dies im Protokoll festzuhalten. Liegen bei einem Zirkularbeschluss die Zustimmungen aller Stiftungsratsmitglieder vor (Unterschriften, allenfalls E-Mail), ist kein zusätzliches Protokoll mehr notwendig.

Auch beim Geschäftsbericht genügt die Unterschrift nur eines Stiftungsrats nicht. Dieser muss vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person unterzeichnet werden (Art. 958 Abs. 3 OR). Die Funktionsbezeichnung ist unter der entsprechenden Unterschrift aufzuführen.

Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt zur *"Jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen"*.

e. Rechtsgrundlagen

Die aktuelle Stiftungsurkunde und die aktuellen Reglemente sind stets in der Berichterstattung unter den geltenden Rechtsgrundlagen aufzuführen. Urkunde und Reglemente selbst sind der BVS **nur einmal nach deren Erlass** einzureichen. Auf eine erneute Zustellung mit den Unterlagen zur Jahresberichterstattung bitten wir deshalb zu verzichten.

Wir bitten Sie aber, bei Erlass, Änderungen und Anpassungen der reglementarischen Grundlagen, uns das Reglement zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrates möglichst rasch, spätestens aber mit der nächsten Berichterstattung, zur Prüfung einzureichen.

f. Stiftungsratshonorare (neues Aktienrecht)

Die BVS erwartet von den beaufsichtigten Stiftungen schon seit Jahren Transparenz bezüglich Stiftungsratshonorare und Vergütungen (vgl. unter Ziff. I., 2.b. Position 5 des Merkblattes zur *"Jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen"*). Mit der Aktienrechtsrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft trat, ist der Stiftungsrat nun auch gestützt auf Art. 84b ZGB verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich je den Gesamtbeitrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntzugeben. Die Honorare und Vergütungen sind wie bereits bisher in der Erfolgsrechnung unter dem *"übrigen betrieblichen Aufwand"* **separat** auszuweisen. Falls keine Stiftungsratshonorare bezahlt wurden, bitten wir um eine explizite Negativbestätigung.

g. Vermögensverwaltungs- und übrige Verwaltungskosten

Vermögensverwaltungs- und Verwaltungskosten sind jährlich aufzuschlüsseln und im Anhang der Jahresrechnung mindestens unter *"Aufschlüsselungen zu Positionen der Erfolgsrechnung"* anzugeben (vgl. unter Ziff. I., 2.c. des Merkblattes zur *"Jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen"*).